Stand: 17.07.2025 01:59:49

Initiativen auf der Tagesordnung der 22. Sitzung des PL

### Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/2133 vom 14.05.2024
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2773 des BV vom 04.07.2024
- 3. Initiativdrucksache 19/665 vom 12.03.2024
- 4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2177 des OD vom 16.05.2024
- 5. Initiativdrucksache 19/549 vom 26.02.2024
- Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2050 des HA vom 20.03.2024
- 7. Initiativdrucksache 19/743 vom 15.03.2024
- Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1986 des WK vom 10.04.2024
- 9. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/732 vom 12.03.2024
- 10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2389 des WI vom 11.06.2024
- 11. Initiativdrucksache 19/352 vom 31.01.2024
- 12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2275 des GP vom 16.04.2024
- 13. Initiativdrucksache 19/423 vom 07.02.2024
- 14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2244 des BU vom 23.04.2024
- 15. Initiativdrucksache 19/589 vom 05.03.2024
- 16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2280 des BI vom 18.04.2024
- 17. Initiativdrucksache 19/590 vom 05.03.2024
- 18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2279 des BI vom 18.04.2024
- 19. Initiativdrucksache 19/674 vom 13.03.2024
- 20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2277 des BI vom 18.04.2024
- 21. Initiativdrucksache 19/810 vom 26.03.2024
- 22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2278 des BI vom 18.04.2024
- 23. Initiativdrucksache 19/1452 vom 03.04.2024
- 24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2247 des SO vom 18.04.2024



19. Wahlperiode

14.05.2024

**Drucksache** 19/2133

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

### A) Problem

Die Einkommen der bayerischen Privathaushalte haben sich in den vergangenen Jahren in einer Weise entwickelt, dass die Einkommenshöchstgrenzen in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) zum 1. September 2023 durch Verordnung um rund 25 % erhöht werden konnten. Diese Grenzen legen fest, wer mit den aktuellen Wohnraumförderprogrammen – insbesondere bei Miet- und Eigenwohnraum – unterstützt werden kann. Aus Gleichbehandlungsgründen ist es erforderlich, auch die Einkommensgrenzen in Art. 4 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) entsprechend anzuheben. Durch diese Grenzen wird die Bezugsberechtigung für den Mietwohnungsbestand festgelegt, der nach vormaligem Bundesrecht gefördert wurde. Für die Änderung ist ein Gesetz erforderlich.

### B) Lösung

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll durch die Anhebung der Grenzen in Art. 4 BayWoBindG die in Art. 11 BayWoFG erfolgte notwendige Anpassung der Grenzen an die wirtschaftliche Entwicklung nachvollzogen werden.

Zum anderen wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der künftig zulässigen Einkommensgrenzen in dem vom BayWoBindG umfassten Wohnungsbestand aufgenommen. Hiermit ist in Zukunft gewährleistet, dass die Grenzen entsprechend den fortlaufenden Entwicklungen in der gesamten Wohnraumförderung zeitnah parallel angepasst werden können. Auch die Einkommenshöchstgrenzen in Art. 11 BayWoFG sowie die Einkommensgrenzen in der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) werden bereits durch Verordnung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr angepasst.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Weder durch die Anhebung der Einkommensgrenzen noch durch die Einführung einer weiteren Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Festlegung der Einkommensgrenzen entstehen dem Staatshaushalt und den Kommunen über den bisherigen Aufwand hinausgehende Kosten. Eine Mehrbelastung, insbesondere der zuständigen Stellen in den Kreisverwaltungsbehörden, ist vor allem deshalb nicht zu erwarten, weil auch Anfragen aus dem Kreis der zur Wohnraumförderung bislang nicht Berechtigten Verwaltungsaufwand verursachen. Zudem enthält das Änderungsgesetz keine neue Aufgabe, sondern schafft lediglich die Grundlage für eine Aktualisierung der Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung. Den Kommunen werden keine neuen Aufgaben übertragen bzw. keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben gestellt.

Wirtschaft und Bürger werden weder durch die Anhebung der Einkommenshöchstgrenzen noch durch eine Verordnungsermächtigung mit neuen Kosten belastet.

### Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

### § 1

Das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBI. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Verordnungsermächtigung" durch das Wort "Verordnungsermächtigungen" ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe "14 000 €" durch die Angabe "17 500 €" ersetzt.
      - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe "22 000 €" durch die Angabe "27 500 €" ersetzt.
      - ccc) Im Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe "4 000 €" durch die Angabe "5 000 €" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "Einkommensteuergesetzes" die Angabe "(EStG)" eingefügt und die Angabe "1 000 €" durch die Angabe "1 300 €" ersetzt.
  - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
    - "(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Einkommenshöchstgrenzen anzupassen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung zur Beibehaltung der bisher erfassten Zielgruppe der Wohnraumförderung und zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch die Bestimmung des Erhöhungsbetrags für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG sowie für jedes Kind, dessen Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist."
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 2. In Art. 5 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe "7" durch die Angabe "6" ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

### Begründung

### A. Allgemeines

Die Einkommen der bayerischen Privathaushalte haben sich in den vergangenen Jahren in einer Weise entwickelt, dass die Einkommenshöchstgrenzen in Art. 11 BayWoFG zum 1. September 2023 mittels Verordnung um rund 25 % erhöht werden konnten.

Durch diese Grenzen wird festgelegt, wer mit den aktuellen Wohnraumförderprogrammen – insbesondere bei Miet- und Eigenwohnraum – unterstützt werden kann. Durch die Änderungsverordnung wurden auch die Einkommensgrenzen nach § 2a DVWoR angepasst, welche die Bezugsberechtigung für Mietwohnraum regeln, der in der Vergangenheit unter anderem nach dem BayWoFG gefördert wurde. Aus Gleichbehandlungsgründen ist es erforderlich, die Einkommensgrenzen in Art. 4 BayWoBindG ebenfalls entsprechend anzuheben. Durch diese Grenzen wird die Bezugsberechtigung für den Mietwohnungsbestand festgelegt, der nach vormaligem Bundesrecht gefördert wurde.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a

Bei der Anpassung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufnahme einer weiteren Verordnungsermächtigung.

### Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b

Nach den im Rechtsetzungsverfahren im Jahr 2007 vorliegenden statistischen Daten zu den Haushaltsnettoeinkommen aus dem Mikrozensus war damals davon auszugehen, dass mit den höchstmöglichen Einkommensgrenzen rund 60 % der bayerischen Haushalte Zugang zur Wohnraumförderung haben. Im Rahmen der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung hat sich unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten 2023 gezeigt, dass dieser Anteil signifikant zurückgegangen war. Nur noch ein Anteil von rund 44 % der Gesamtbevölkerung Bayerns fiel unter die Einkommenshöchstgrenzen. Durch die 2018 in das BayWoFG eingeführte Verordnungsermächtigung war es möglich, die in Art. 11 Abs. 1 BayWoFG und in § 2a DVWoR geregelten Einkommensgrenzen für Neuförderungen und einen Teil des Wohnungsbestandes zum 1. September 2023 unbürokratisch um rund 25 % anzuheben.

Diese Änderung wird mit der gegenständlichen Gesetzesänderung im BayWoBindG nachvollzogen. Die Grenzen werden ebenfalls um rund 25 % angehoben. Die Anpassung gleicht damit auch in dem Wohnungsbestand, der vormals nach Bundesrecht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre wieder aus. Die Möglichkeit, bei erhöhtem Wohnungsbedarf regional durch Verordnung Einkommensgrenzen bis zur Höchstgrenze des Art. 11 BayWoFG festzulegen, besteht weiterhin.

### Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c

In Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG wird in Entsprechung zu Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWoFG eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anhebung auch der Einkommensgrenzen für den vom BayWoBindG umfassten, nach vormaligem Bundesrecht geförderten Wohnungsbestand aufgenommen. Anknüpfend an die Regelung in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung zur Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat beim Erlass von Rechtsverordnungen mit der Folge möglicher zusätzlicher Ausgaben soll eine Rechtsverordnung ausdrücklich nur mit dessen Einvernehmen erlassen werden.

Ausgangspunkt für die Anpassung der Einkommensgrenzen in einer Verordnung aufgrund der Ermächtigung des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG sollen die bisher gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen sein. Durch die Ermächtigung wird es dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ermöglicht, die Einkommensgrenzen auch des vom BayWoBindG umfassten Wohnungsbestandes an zukünftige Einkommensentwicklungen zeitnah anzupassen und so der Grundentscheidung des Gesetzgebers zur Bestimmung der Zielgruppen auf Dauer Rechnung zu tragen.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG setzt voraus, dass eine Anpassung der Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkom-

mensentwicklung zur Beibehaltung der bisher erfassten Zielgruppe der Wohnraumförderung und zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist. Mit diesen Zusätzen wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entsprochen, der erfordert, dass sich dem Gesetzeswortlaut der Maßstab für die Anpassung bzw. Bestimmung der Einkommensgrenzen entnehmen lässt.

Da nach der Neuregelung der Art. 72 ff. des Grundgesetzes durch das Föderalismusreformgesetz vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034) das Wohnungswesen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, steht der Anpassung der Einkommensgrenzen durch Verordnung auch nicht entgegen, dass dieser Wohnraum noch nach vormalig anzuwendendem Bundesrecht gebunden wurde.

Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayWoBindG dient der Klarstellung, dass bezüglich der maßgeblichen Einkommensgrenzen auch die in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayWoBindG genannten Erhöhungsbeträge, nicht aber die Erhöhungstatbestände, von der Verordnungsermächtigung erfasst sind.

### Zu § 1 Nr. 1 Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19. Wahlperiode

04.07.2024 Drucksache 19/2773

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/**2133** 

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Joachim Konrad Mitberichterstatterin: Sabine Gross

### II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 2. Juli 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 4. Juli 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2024" eingefügt wird.

Jürgen Baumgärtner

Vorsitzender



19. Wahlperiode

12.03.2024

**Drucksache** 19/665

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

### A) Problem

### 1. Laufbahnrecht

a) Der sonstige Qualifikationserwerb nach Art. 38 ff. des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) ist auf die in Anlage 1 zu Art. 39 LlbG genannten fachlichen Schwerpunkte beschränkt. Der Zugang zu ihnen orientiert sich an ausgewählten Studiengängen, welche sich wiederum nach der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1) bestimmen.

Die Vielzahl an angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen hat dazu geführt, dass – anders als vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts angenommen – die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes fast jährlich geändert wird. Zudem nutzen die Studierenden die Möglichkeit, Studiengänge aus verschiedenen fachlichen Bereichen im Bachelor- und Masterstudium zu kombinieren, immer häufiger. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Masterabschlüsse.

Zugleich zeigt sich angesichts der zunehmenden Probleme bei der Personalgewinnung, dass die rechtliche Möglichkeit, geeignete Studiengänge für den Zugang zum Beamtenverhältnis zu nutzen, auszuweiten ist.

Die schriftliche Feststellung des Qualifikationserwerbs widerspricht zudem dem Digitalisierungsbestreben der öffentlichen Verwaltung.

b) Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Teilnehmerzahlen des besonderen Auswahlverfahrens des Landespersonalausschusses rückläufig sind und nicht mehr alle zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Der demografische Wandel lässt befürchten, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren weiter zuspitzt.

Das zentrale besondere Auswahlverfahren, das im Auftrag des Landespersonalausschusses durch dessen Geschäftsstelle durchgeführt wird, beginnt bereits im Jahr vor der Einstellung. Die frühzeitige Durchführung erfolgt zur baldigen Bewerberbindung, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und dem bayerischen öffentlichen Dienst dadurch Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Aufgrund der daraus resultierenden Gesamtdauer gehen spätentschlossene Bewerberinnen und Bewerber unvermeidlich verloren.

### 2. Beamtenversorgung

Die Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert eine Anpassung einschlägiger Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

### 3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident der HföD ist derzeit gleichzeitig Fachbereichsleiter. Diese Doppelfunktion und die dadurch entstehende Aufgabenfülle wird den aktuellen Herausforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung derzeit nicht gerecht.

### B) Lösung

#### 1. Laufbahnrecht

- a) Die Beschränkung auf verschiedene fachliche Schwerpunkte wird durch Streichung der Anlage 1 aufgegeben. Des Weiteren entfällt das Schriftformerfordernis bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs, um die Umstellung auf die digitale Personalakte zu erleichtern.
- b) Zum besonderen Auswahlverfahren soll mit dem Zweite-Chance-Verfahren eine weitere Möglichkeit eröffnet werden, die anstelle einer Eignungsprüfung insbesondere Studienabbrechern und Spätentschlossenen erlaubt, noch zeitnah in den Bewerbungsprozess aufgenommen zu werden. Dabei wird durch eine Auswahl anhand der Schulnoten das Leistungsprinzip gewährleistet.

### 2. Beamtenversorgung

Die Hinzuverdienstgrenzen im BayBeamtVG bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27, der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach Art. 73 sowie bei der Ruhensvorschrift des Art. 83 beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Fall von Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung sollen sich auch nach Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch orientieren.

### 3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident soll insbesondere aufgrund des bis Ende 2030 durch Baumaßnahmen anfallenden Mehraufwands zeitlich befristet von der gleichzeitigen Aufgabe als Fachbereichsleiter entbunden werden. Für die Dauer der Befristung gibt es neben sechs Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleitern und der Leitung der Zentralverwaltung einen Präsidenten.

### C) Alternativen

Alternativ zu der laufbahnrechtlichen Änderung bezüglich des sonstigen Qualifikationserwerbs könnten sukzessive weitere fachliche Schwerpunkte in Anlage 1 aufgenommen werden und damit eine ständige Anpassung an die sich ändernde Hochschulstatistik erfolgen. Dies widerspräche aber den Entbürokratisierungszielen der Staatsregierung. Zudem würde dies ein ständiges gesetzgeberisches Nachlaufen hinter den tatsächlichen Gegebenheiten bedeuten.

Hinsichtlich der Einführung des Zweite-Chance-Verfahrens gilt, dass es keine alternative Regelung gibt, die zu einem späteren Zeitpunkt noch die Aufnahme in die Ausbildung ermöglichen würde.

Auch im Übrigen liegen keine Alternativen vor.

### D) Kosten

### 1. Kosten für den Staat

Die gesetzlichen Änderungen sind nicht mit Kosten verbunden.

Durch die Änderung betreffend den sonstigen Qualifikationserwerb wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Fachrichtungen zu verbeamten. Dies erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Auch die Anzahl der zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze bleibt unverändert.

Die Änderungen im HföD-Gesetz werden ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel umgesetzt.

### 2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

### 3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Gesetzentwurf

### zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

#### § 1

### Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
    - "4Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen."
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 7" durch die Angabe "Abs. 8" ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe "Abs. 6 und 7" durch die Angabe "Abs. 7 und 8" ersetzt.
  - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
      - "³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden."
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
  - d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:
    - ,(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als "4,00" erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.'
- 2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "weitere" gestrichen.
- 3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter "in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang" durch die Wörter "in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang" ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts" durch die Wörter ", der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich" ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter "des angestrebten fachlichen Schwerpunkts" durch die Wörter "des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn" ersetzt.
- 4. Art. 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter ", den fachlichen Schwerpunkt" gestrichen.
- 5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
    - "¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen."
  - c) Satz 3 wird Satz 2.
- 6. Anlage 1 wird aufgehoben.

### § 2

### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "525 €" durch die Angabe "630 €" ersetzt.

### § 3 Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBI. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

- 1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "das Staatsministerium bestellt und durch" eingefügt.
- 2. Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "<sup>2</sup>Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört."
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
    - "³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr."
- 3. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;".
- 4. Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:

### "Art. 22

### Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus § 4] bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2030 getroffen worden ist. <sup>2</sup>Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden."

5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort "In-Kraft-Treten" durch das Wort "In-krafttreten" ersetzt.

### § 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

### Begründung

### A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz).

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Stärkung sowie der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels.

### B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich der Änderungen im Leistungslaufbahnrecht ist eine gesetzliche Regelung zusätzlich aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes notwendig, da der Berufszugang geregelt wird. Diese hat durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu erfolgen, der dem Verordnungsgeber wiederum die Möglichkeit eröffnet, weitere ausfüllende Normierungen vorzunehmen.

### C) Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

### Zu Nr. 1 (Art. 22)

Die besonderen Auswahlverfahren sind Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wettbewerbsprinzips und sichern die leistungsbasierte Gewinnung des Nachwuchses für wichtige fachliche Schwerpunkte (z. B. Allgemeine Innere Verwaltung, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung, Justiz(vollzugs)dienst) beim Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene. Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt sie im Auftrag des Landespersonalausschusses durch. Die besonderen Auswahlverfahren bestehen aus einer Auswahlprüfung ("LPA-Test"), die zentral durchgeführt wird, und der Berücksichtigung von Schulnoten. Aus dem Gesamtergebnis wird eine Platzziffer errechnet und eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber für jede teilnehmende Einstellungsbehörde ausgestellt, die dem weiteren Einstellungsverfahren zugrunde gelegt wird. Anmeldeschluss ist regelmäßig mehr als ein Jahr vor der Einstellung, damit durch die frühzeitige Durchführung eine baldige Bewerberbindung erfolgen kann, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und die Interessierten sonst dem bayerischen öffentlichen Dienst für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Spätentschlossene, Studien- und Ausbildungswechsler sowie andere, die die Termine nicht einhalten konnten, können als Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Zahlen der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer rückläufig, sodass nicht mehr alle verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt werden können.

Um hier mehr Chancen im öffentlichen Dienst zu eröffnen, bedarf es einer Regelung, nach der nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens etwaige freie Plätze noch besetzt werden können.

#### Zu Buchst. a

In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 LlbG wird das Zweite-Chance-Verfahren als Ersatz der Einstellungsprüfung eingeführt. Rechtlich ist es gegenüber dem besonderen Auswahlverfahren subsidiär.

Konkret kann die Prognose gemäß Abs. 3 Satz 4 erst nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens getroffen werden. Das besondere Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden ihre Zeugnisse übersandt bekommen haben und den Einstellungsbehörden die Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten übermittelt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt kann mit der Ausschreibung für das Zweite-Chance-Verfahren begonnen werden. Die für die Bindung von Bewerberinnen und Bewerbern notwendigen Maßnahmen, wie z. B. notwendige Vorstellungsgespräche, können ergriffen werden. Aufgrund der Nachrangigkeit des Zweite-Chance-Verfahrens können Einstellungszusagen an diese Bewerberinnen und Bewerber erst getroffen werden, wenn allen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern des besonderen Auswahlverfahrens Einstellungsangebote vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen gemacht wurden.

#### Zu Buchst. b

Anpassung von Verweisen zur Korrektur eines redaktionellen Versehens

#### Zu Buchst. c

Durch Abs. 8 Satz 3 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren Mindestnoten festzusetzen, um die Qualität der Bewerbungen sicherzustellen.

### Zu Buchst. d

Die näheren Vorgaben zum Zweite-Chance-Verfahren finden sich im neuen Abs. 10. Die nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens noch zu besetzenden Stellen sind gemäß Abs. 10 Satz 1 auszuschreiben. Dies hat einerseits durch die übliche Bekanntmachung gemäß Art. 24 Abs. 1 LlbG zu erfolgen, da das Zweite-Chance-Verfahren eine Einstellungsprüfung ersetzt. Mit dem Begriff Ausschreibung werden Einstellungsbehörden angehalten, noch vorhandene Plätze über diese Bekanntmachung hinaus in geeigneter Weise, insbesondere in Onlinemedien oder auf einschlägigen Jobportalen, anzubieten, um einen möglichst großen Interessentenkreis zu erreichen. Die Durchführung des Zweite-Chance-Verfahrens ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses anzuzeigen, damit diese das Zweite-Chance-Verfahren auf ihrer Homepage veröffentlichen kann.

Das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2, 5 des Grundgesetzes, Art. 94 der Verfassung) wird durch die in Abs. 10 Satz 2 vorgesehene Reihung nach Schulnoten gewährleistet. Diese wird auch im besonderen Auswahlverfahren als Differenzierungskriterium neben dem Test genutzt. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung soll das Leistungsprinzip, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs umgesetzt werden. Diese Vorgabe wird auch beim Zweite-Chance-Verfahren durch das rechtlich vorrangige besondere Auswahlverfahren umgesetzt. Daneben tritt aber das verfassungsrechtlich ebenfalls geschützte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der notwendige Personalersatz für Ausscheidende nicht gewonnen werden kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens für den Leistungsvergleich nur auf Schulnoten zurückzugreifen, die auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen des Zugangs zu stark nachgefragten Studiengängen, als Differenzierungskriterium genutzt werden. Sonstige Einstellungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren gemäß Abs. 9.

Um die Vergleichbarkeit mit dem besonderen Auswahlverfahren herzustellen, bietet es sich auf der ersten Stufe an, die gleiche Auswahlmethodik anzuwenden, sofern dies eignungsdiagnostisch angezeigt ist. In diesem Fall können für die Ermittlung einer Reihung die Schulnoten in der auch beim besonderen Auswahlverfahren herangezogenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Da die Möglichkeit besteht, dass bei der gewählten Reihung nach wenigen aussagekräftigen Schulnoten mehr Bewerbungen im gleichen Rang verbleiben, als Ausbildungs- oder Studienplätze zur Verfügung stehen, hat der Verordnungsgeber für eine zweite Auswahlstufe weiter feiner differenzierende Regelungen zu treffen. Denkbar ist beispielsweise in der zweiten Auswahlstufe die Verwendung der Durchschnittsnote aller im Zeugnis bescheinigten Leistungen.

Als Grundlage sollte stets das letzte vor der Bewerbung ausgestellte Zeugnis verwendet werden, damit eine höchstmögliche Aktualität sichergestellt ist.

Soweit ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, können sich die Einstellungsbehörden bei fehlendem eigenem Sachverstand der zuständigen Zeugnisanerkennungsbehörden bedienen.

Durch die in Abs. 10 Satz 3 vorgesehenen erforderlichen Mindestnoten wird die Qualität der Bewerbungen sichergestellt. Noten, die eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bescheinigen, gewährleisten keine für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignete Bewerbung. Diese naheliegende Erkenntnis hat sich auch aufgrund von Auswertungen einer Einstellungsbehörde, die regelmäßig große Bewerberzahlen in der Ausbildung aufnimmt, in der Praxis bestätigen lassen.

Der Verordnungsgeber kann deshalb entscheiden, ob er den Ausschluss einer Bewerbung mangels Mindestnoten nur auf der ersten Stufe vorsieht oder auch auf der zweiten Stufe. Sofern letzteres geschehen soll, muss er darauf achten, auch dabei für die konkrete Ausbildung irrelevante Schulfächer von der Ausschlussregelung auszunehmen.

Sofern sich eignungsdiagnostisch belegen lässt, dass bestimmte Schulnoten für bestimmte fachliche Schwerpunkte bzw. Fachlaufbahnen unterschiedliche Aussagekraft haben, sind Differenzierungen in der Verordnung möglich.

Absolventinnen und Absolventen des besonderen Auswahlverfahrens haben bereits gezeigt, ob sie für den öffentlichen Dienst geeignet sind. Ist dies der Fall, haben sie auf Basis des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage erhalten. Sofern sie das besondere Auswahlverfahren nicht bestanden haben, ist die mangelnde Eignung bereits festgestellt. Als nicht bestanden gilt dabei nur, wer am "LPA-Test" tatsächlich teilgenommen hat und ein schlechteres Gesamtergebnis als "4,00" erreicht hat. Einer erneuten Teilnahmemöglichkeit im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens bedarf es deshalb nicht. Dies stellt Abs. 10 Satz 4 sicher. Zugleich macht auch Satz 4 den rechtlichen Vorrang des besonderen Auswahlverfahrens deutlich. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands kann der Verordnungsgeber vorsehen, dass die zuständigen Einstellungsbehörden von Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung verlangen, dass sie nicht am besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben, bzw. falls sie am aktuellen Termin teilgenommen haben, diesen mit einer Gesamtnote von nicht weniger als "4,00" bestanden haben. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber am besonderen Auswahlverfahren – ggf. auch zu einem früheren Termin, der die Berücksichtigung noch erlaubt - teilgenommen haben, sind sie vor Bewerbungen aus dem Zweite-Chance-Verfahren zu berücksichtigen.

Das Nähere kann bei Bedarf in einer Rechtsverordnung der Staatsministerien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich geregelt werden. Der neue Abs. 10 Satz 5 stellt die dafür erforderliche Rechtsgrundlage dar.

### Zu Nr. 2 (Art. 38)

Folgeänderung zu den Nrn. 3 und 6.

### Zu Nr. 3 (Art. 39)

Neben dem Einstieg in das Beamtenverhältnis nach dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen einer Qualifikationsprüfung ermöglicht das Leistungslaufbahnrecht auch Bewerberinnen und Bewerbern mit bereits abgeschlossenem Hochschulstudium im Rahmen des sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 38 ff. LIbG die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Der sonstige Qualifikationserwerb ist jedoch bis dato auf bestimmte fachliche Schwerpunkte beschränkt. In der Regel sind dies solche, die nicht bereits durch einen Vorbereitungsdienst abgedeckt werden.

Die fachlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an den Studienbereichen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1), um einen Gleichklang mit den Bezeichnungen und Angeboten des Hochschulbereichs herzustellen.

Der Gesetzgeber nahm bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts auf die Hochschulstatistik zum Stand Wintersemester 2010/2011 Bezug. Die Hochschulstatistik wird für jedes Semester neu veröffentlicht und enthält oftmals auch inhaltliche Änderungen bzgl. der Aufnahme von neu entstandenen Studiengängen und der Zuordnung von Studiengängen zu bestimmten Studienbereichen.

Dies stellt Anwender regelmäßig vor Schwierigkeiten, wenn sie Studiengänge zu bestimmten fachlichen Schwerpunkten der Anlage 1 zuordnen wollen.

In den letzten Jahren wurde die Bewerbungssituation, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, für alle bayerischen Dienstherren immer schwieriger.

Da der Bologna-Prozess in Bayern weitestgehend abgeschlossen ist, besteht eine Vielzahl an Bachelor- und Masterstudiengängen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten. Dadurch werden immer wieder Interessierte abgelehnt, obwohl deren Studiengänge bei vertiefter Prüfung für eine Fachlaufbahn geeignet sein könnten.

Mit dem Wegfall der Anlage 1 entfällt die gesetzliche Vorentscheidung, welche Studiengänge als für den Zugang geeignet angesehen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass künftig jegliche absolvierten Studiengänge den Einstieg in das Beamtenverhältnis eröffnen. Vielmehr muss verstärkt durch die Einstellungsbehörden auf die fachliche Eignung des jeweiligen individuell absolvierten Studiengangs geachtet werden. Ein signifikanter Mehraufwand entsteht dadurch nicht, da diese Prüfung im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerbung per se durchgeführt werden muss. Dies geschieht insbesondere durch den Vergleich der Studieninhalte mit den Anforderungen der Fachlaufbahn und des vorgesehenen Verwendungsbereichs. Zugleich ist damit eine Entbürokratisierung, nicht nur im kommunalen Bereich, verbunden.

Die notwendige Qualität der fachlichen Ausbildung kann, abgesehen von der Prüfung der Geeignetheit, zudem noch wie folgt abgesichert werden:

Im Rahmen von Ausschreibungen können Dienstherren vorgeben, welche Anforderungen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Studienabschlüsse infrage kommen. Dies führt auch zu einer Konzentration der Bewerbungen und damit zu einer Arbeitsentlastung für die Personal verwaltenden Stellen und für die Bewerberinnen und Bewerber, da diese sich zielgerichtet bewerben können.

Wie bisher muss des Weiteren ein dienstliches Bedürfnis für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studiengänge vorliegen, und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich geeignet wären. Ein dienstliches Bedürfnis liegt in der Regel nicht vor, wenn eine hinreichende Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist, die die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG erworben haben, da diese gezielt für ihre Aufgaben ausgebildet wurden.

### Zu Nr. 4 (Art. 40)

Zeitnah wird die durchgängige Verwendung der digitalen Personalakte angestrebt. Daher würde ein Schriftformerfordernis zu unerwünschten Medienbrüchen führen, obwohl die Feststellung des Qualifikationserwerbs auch digital möglich ist.

Zudem erfolgt eine systematisch angezeigte Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf Anlage 1.

### Zu Nr. 5 (Art. 58)

Der Verzicht auf die Erteilung eines Einvernehmens ist ein erfolgreicher Ansatz zur Entbürokratisierung, welcher sich in anderen Vorschriften bereits bewährt hat (Gesetz vom

23. Dezember 2019 – GVBI. S. 724). Daher ist die Streichung des Verweises auf Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angebracht.

### Zu Nr. 6 (Anlage 1)

Siehe Begründung zu Nr. 3.

### Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht hat sich bis 31. Dezember 2022 an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) orientiert. Seit 1. Januar 2023 knüpft sie an die monatliche Bezugsgröße an und verändert sich damit entsprechend der Lohnentwicklung (17 823,75 € im Jahr 2023). Damit soll eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gebildet werden. In der bayerischen Beamtenversorgung sollen sich die Hinzuverdienstgrenzen für den Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und für die Gewährung von Zuschlägen sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (Schwerbehinderung) weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV orientieren. Nach der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 €, sodass die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € steigt. Aufgrund der Durchschnittsbetrachtung auf das Kalenderjahr ergibt sich ein Betrag von monatlich 630 €.

### Zu § 3 (Änderung des HföD-Gesetzes)

#### Zu Nr. 1 (Art. 6)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

### Zu Nr. 2 (Art. 6a)

Der Leiter der Zentralverwaltung soll ebenfalls zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf seinen bisherigen Aufgabenbereich hat.

#### Zu Nr. 3 (Art. 7)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

#### Zu Nr. 4 (neuer Art. 22)

Die derzeitige Kombination der Ämter Fachbereichsleitung und Präsident ist aufgrund der gewachsenen Aufgabenfülle mit Blick auf die Anforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Um die derzeit anfallenden Aufgaben adäquat erfüllen zu können, ist für künftige Bestellungen aufgrund einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffenen Besetzungsentscheidung eine zeitlich befristete Trennung der Ämter erforderlich. Die Soll-Regelung in Satz 2 eröffnet Spielraum für den Ausnahmefall, dass keine fachlich oder örtlich geeignete Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsleitung oder Leitung der Zentralverwaltung stichtagsgerecht erfolgen kann.

#### Zu Nr. 5 (Art. 25)

Redaktionelle Änderung

### Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



19. Wahlperiode

16.05.2024 **Drucksache** 19/2177

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Gesetzentwurf der Staatsregierung** Drs. 19/**665** 

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Alexander Dietrich

Mitberichterstatterin: Julia Post

### II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 16. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass in § 3 Nr. 4 und § 4 jeweils als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2024" eingetragen wird.

Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender



19. Wahlperiode

26.02.2024

**Drucksache** 19/**549** 

## **Antrag**

der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dieter Arnold, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Markus Striedl und Fraktion (AfD)

Deutsche Umwelthilfe in die Schranken weisen! Zweifelhafte Klage- und Abmahnpraxis beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, schnellstmöglich die nötigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen, um sog. Umwelt- und Verbraucherschutzvereinigungen, wie beispielsweise der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) oder Greenpeace, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, falls diesen nachgewiesen wird, deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen.

### Begründung:

Einige Zeit nach Bekanntwerden, dass sich die DUH im Kampf gegen effiziente Verbrennungsmotoren mit Toyota, einem der größten Hybridfahrzeughersteller, zusammengetan hat, um ihre Interessen mit industriellem Rückhalt politisch voranzubringen, werden seit Jahren die Auswirkungen auf dem Stellenmarkt in Bayern und ganz Deutschland deutlich.<sup>1</sup>

Durch eine Änderung des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) am 29. Januar 2013 wurde einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 betreffend die Klagerechte von Umweltvereinigungen Rechnung getragen. Die Klagerechte wurden erweitert, ohne die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vereinigung zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Anerkennungsvoraussetzungen für klagebefugte Verbände sind sehr weit gefasst. So haben sich Vereinigungen gebildet, die neben Zielen des Umweltschutzes andere – kommerzielle oder anderweitig auf Einnahmenerzielung gerichtete – Interessen verfolgen oder von Unternehmen finanziert werden, die Gewinninteressen verfolgen. Die DUH hat seit 2019 allein in Bayern bereits zehn Klagen gegen den Freistaat angestrengt, von denen zwei immer noch nicht abgeschlossen sind. Dabei binden die Klagen der DUH erhebliche Ressourcen einer ohnehin schon überforderten Justiz. Hinzu kommen jährlich über 1 500 Abmahnungen gegen Einzelpersonen und Unternehmen auf Basis einer mehr als zweifelhaften Rechtsgrundlage.<sup>2</sup>

Die niedrigschwelligen Voraussetzungen, die das geltende Recht für den Zugang zu den Gerichten aufstellt, bergen ein Missbrauchspotenzial. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass eine nur wenige Mitglieder umfassende Vereinigung Zuwendungen von Unternehmen oder Organisationen erhält, die im Interesse ausländischer Wettbewerber oder Staaten agieren. Auf diese Weise mit Finanzmitteln ausgestattet, könnte

https://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/situation-emotionalisiert-toyota-spricht-klartext-zur-deutschen-umwelthilfe id 10196015.html

https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-07/deutsche-umwelthilfe-bgh-urteil-verbraucherschutz-klagenrechtsmissbrauch

die Vereinigung Verbandsklagen im Umweltrecht initiieren, um deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen. Dass sich diese Praxis bereits bei zahlreichen Klagen der DUH realisiert hat, steht mittlerweile außer Zweifel. Erfahrungsgemäß verhält es sich aber so, dass immer dort, wo Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, diese früher oder später auch genutzt werden.

19. Wahlperiode

20.03.2024

Drucksache 19/2050

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dieter Arnold, Harald Meußgeier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/549

Deutsche Umwelthilfe in die Schranken weisen! Zweifelhafte Klage- und Abmahnpraxis beenden!

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Andreas Winhart
Mitberichterstatter: Patrick Grossmann

### II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier

Vorsitzender



19. Wahlperiode

15.03.2024

Drucksache 19/743

## **Antrag**

der Abgeordneten Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)

Bürger vor Zahlungen des Rundfunkbeitrags schützen: Meldebehörden zur Aufklärung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Beitragspflicht anhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf dem Verordnungsweg dafür zu sorgen, dass die Meldebehörden in Bayern bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes künftig den Anmelder auf die gesetzliche Antragspflicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag hinweisen.

### Begründung:

Immer wieder berichten Bürger, dass sie teilweise erst mehrere Jahre nach Anmeldung ihres Nebenwohnsitzes erfahren, dass sie laut § 4a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnung hätten stellen müssen. Laut Gesetz werden in diesen Fällen die Beiträge nur für die letzten drei Monate vor Antragsstellung auf Befreiung rückwirkend erlassen. Der Zeitraum ab Wohnungsbezug bis drei Monate vor Antragsstellung wird hingegen laut Gesetz als beitragspflichtig eingestuft. Für viele Bürger mit Nebenwohnsitz, die davon ausgingen, dass keine Beitragspflicht für ihren Nebenwohnsitz besteht, und aus Unkenntnis der Gesetzeslage keinen Antrag auf Befreiung stellten, bedeutet dies eine erhebliche finanzielle Belastung.

Angesichts der sonst allgemein geltenden Beitragsbefreiung von Nebenwohnungen widerspricht diese Regelung, die eine sonst vom Gesetzgeber ausgeschlossene Mehrfachbelastung für Bürger nach sich ziehen kann, dem Rechtsempfinden. Bis eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt, sollte die Staatsregierung wenigstens dafür sorgen, dass die Bürger bei den Meldebehörden über die Rechtslage und ihre Antragspflicht bei beabsichtigter Befreiung aufgeklärt werden.

Die Staatsregierung ist daher angehalten, über den Verordnungsweg die Meldebehörden anzuweisen, bei Nebenwohnsitzanmeldungen den Bürgern die notwendigen Informationen zu erteilen.

19. Wahlperiode

10.04.2024 **Drucksache** 19/1986

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/**743** 

Bürger vor Zahlungen des Rundfunkbeitrags schützen: Meldebehörden zur Aufklärung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Beitragspflicht anhalten

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Ferdinand Mang
Mitberichterstatter: Alex Dorow

### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 08. Sitzung am 10. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo

Vorsitzender



19. Wahlperiode

12.03.2024 Drucksache 19/732

## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Weißbuch über Optionen für eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck COM(2024) 27 final BR-Drs. 58/24

### Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

- Der Ausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 12. März 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zum Weißbuch erforderlich ist.
- Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist das Weißbuch landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Am 24. Januar 2024 hat die EU-Kommission ein Paket mit fünf Initiativen angenommen, um die wirtschaftliche Sicherheit der EU in Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen und tiefgreifender technologischer Veränderungen zu stärken. Das Ziel ist, im Einklang mit der "Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit" vom Juni 2023 die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu stärken und gleichzeitig die Handels-, Investitions- und Forschungsoffenheit für die Wirtschaftszweige der EU zu wahren. Das Paket umfasst einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, ein Weißbuch zu Ausfuhrkontrollen, ein Weißbuch zu Investitionen in Drittstaaten, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Forschungssicherheit und das vorliegende Weißbuch über eine bessere Förderung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit Technologien mit Dual-Use-Potenzial.

Der Ausdruck "mit doppeltem Verwendungszweck" wird im vorliegenden Weißbuch in Bezug auf Software und Technologie verwendet, die potenziell sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können. Das Weißbuch untersucht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen die derzeitigen einschlägigen EU-Finanzierungsprogramme und prüft, ob damit Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck angemessen unterstützt werden können.

19. Wahlperiode

11.06.2024 **Drucksache** 19/2389

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/732

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Weißbuch über Optionen für eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck COM(2024) 27 final BR-Drs. 58/24

### I. Beschlussempfehlung:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter: Benjamin Miskowitsch
Mitberichterstatter: Florian von Brunn

### II. Bericht:

- Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
- Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
- 3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 8. Sitzung am 16. Mai 2024 federführend beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen.

### **Stephanie Schuhknecht**

Vorsitzende



19. Wahlperiode

31.01.2024

**Drucksache** 19/352

## **Antrag**

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krahl, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Pflegekammer jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer bayerischen Pflegekammer zu schaffen.

### Begründung:

Pflegefachkräfte brauchen eine Vertretung auf Augenhöhe mit anderen verkammerten Berufen im Gesundheitswesen. Die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht mehr Einfluss und Mitbestimmung in unserer Gesellschaft auch gegenüber der Politik und anderen Akteuren im Gesundheitswesen, gerade durch eine stärkere Einbindung in die berufsrechtlich relevanten Gesetzgebungsverfahren. Nur bei einer Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft als Heilberufskammer ist gewährleistet, dass von Beginn an alle Berufsangehörigen dabei sind und ihre Rechte und Interessen unabhängig ausüben können. Nur durch die Mitgliedschaft aller Pflegefachfrauen und -männer werden auch alle erreicht.

Für eine "starke Stimme" aller professionell Pflegenden in Bayern sind Änderungen an der aktuellen bayerischen Version einer Berufsvertretung (der bayerische Sonderweg) nötig – und zwar hin zu einer echten Selbstverwaltung in Form einer Pflegekammer. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 19/146) ist auf den ersten Blick zwar ein erster Reformschritt zur Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden. Gleichzeitig wäre die Novellierung die Chance gewesen, den Reformprozess entschlossen voranzutreiben und endlich für eine echte Selbst- und Mitbestimmung in der professionellen Pflege zur sorgen. Aber: Eine effektive Stärkung der Mitgliedschaft in einer Berufsvertretung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erkennen. Mit den Änderungen im vorgelegten Gesetzentwurf werden Doppelstrukturen gebildet und unnötige bürokratische Strukturen aufgebaut. Die Pflegenden sollen mit dem Gesetzentwurf nun verpflichtet werden, sich bei der Vereinigung der Pflegenden zu registrieren. Im Grunde ein richtiger Schritt, dennoch ist damit die Beteiligung der professionell Pflegenden weiterhin nicht gegeben, da die Pflichtmitgliedschaft und damit die unabhängige Finanzierung sowie die daraus resultierende Autonomie weiterhin fehlen. Die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung obliegt mit der Novellierung letztlich dem Staatsministerium. Damit besteht auch in Zukunft die Abhängigkeit der professionell Pflegenden. Sie sind abhängig von politischem Willen. Zumal hier wichtige Partner (Vertreter der Profession Pflege, Berufsschulen, Hochschulen und Universitäten) in der Erstellung von Curricula für Weiterbildungen fehlen. Bis heute werden die Pflegeberufe hinsichtlich ihrer Aufgaben, Handlungs- und Entscheidungskompetenzen weitgehend fremdbestimmt. In Anbetracht der wachsenden Herausforderungen dieser Branche ist das nicht mehr zeitgemäß.

Da der Gesetzentwurf der Staatsregierung die Notwendigkeit einer Pflegekammer nicht anerkennt, sind Änderungsanträge am vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht zielführend. Vielmehr braucht es die Pflegekammer – jetzt.



19. Wahlperiode

16.04.2024 Drucksache 19/2275

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/352

Pflegekammer jetzt!

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Andreas Krahl Mitberichterstatter: Martin Mittag

### II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 16. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

/GRU: Zustimmung SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

### **Bernhard Seidenath**

Vorsitzender



19. Wahlperiode

07.02.2024

**Drucksache** 19/423

## **Antrag**

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Sabine Gross, Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Martina Fehlner, Ruth Waldmann, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD

Beobachterstatus für Taiwan bei der Weltgesundheitsversammlung (WHA)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag unterstützt eine Teilnahme Taiwans an der Weltgesundheitsversammlung (WHA), dem Entscheidungsorgan der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

### Begründung:

Taiwan soll als Beobachter zur Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Mai 2024 eingeladen werden und an allen zugehörigen technischen Treffen, Mechanismen und Aktivitäten teilnehmen dürfen. Taiwan war es 2023 zum siebten Mal in Folge durch die Ablehnung der Volksrepublik China unmöglich, an der WHA teilzunehmen. In den Jahren 2009 bis 2016 war Taiwan zumindest als Beobachter zur Versammlung zugelassen. Taiwan den Zugang zum globalen System für Krankheitsprävention zu verweigern, ist ungerechtfertigt und sachlich falsch. Taiwans erfolgreiches Pandemiemanagement zeigt die Kompetenzen des Landes für internationale Gesundheitsnetzwerke auf.

In ihrer Unterrichtung an den Bundestag vom 23.01.2024 (BT-Drs. 20/10147) betont die Bundesregierung, dass "gerade bei grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (...) sichergestellt werden" soll, "dass alle relevanten Akteure, inklusive Taiwan, direkten Zugang zu notwendigen Informationen erhalten." Die Bundesregierung wird sich demnach weiterhin für eine sachbezogene Teilnahme Taiwans in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) generell und im Speziellen einen Beobachterstatus in der WHA einsetzen. Aktuell, so heißt es in der Unterrichtung weiter, beginnen Abstimmungen unter den gleichgesinnten Staaten zum weiteren Vorgehen bis zur nächsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024.

Neben einer Reihe von Ländern haben auch wiederholt die Vereinigten Staaten von Amerika die Teilnahme Taiwans an der Weltgesundheitskonferenz gefordert. US-Außenminister Antony Blinken lobte Taiwan als äußerst fähiges, engagiertes und verantwortungsvolles Mitglied der globalen Gesundheitsgemeinschaft. Ähnlich äußerten sich u. a. Vertreter Kanadas, Australiens, Neuseelands, Japans, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Estlands, Litauens, Luxemburgs und der Tschechischen Republik.



19. Wahlperiode

23.04.2024 Drucksache  $19/\overline{2244}$ 

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a. SPD Drs. 19/423

Beobachterstatus für Taiwan bei der Weltgesundheitsversammlung (WHA)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Markus Rinderspacher Mitberichterstatter: Peter Wachler

### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 23. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

### **Ulrike Müller**

Stellvertretende Vorsitzende



19. Wahlperiode

05.03.2024

**Drucksache** 19/589

## **Antrag**

der Abgeordneten Ramona Storm, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn und Fraktion (AfD)

Aktionstag für das Leben an allen weiterführenden Schulen in Bayern verbindlich festlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die "Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen" in der derzeit gültigen Fassung wie folgt zu ändern:

In Abschnitt 1.3.2 wird der Satz "In Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein "Aktionstag für das Leben" unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden." wie folgt geändert:

"In Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht ist an den weiterführenden Schulen jährlich ein "Aktionstag für das Leben" unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchzuführen".

### Begründung:

In Art. 125 der Bayerischen Verfassung (BV) werden Kinder zurecht als das köstlichste Gut eines Volkes bezeichnet. Darüber hinaus wird in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jedem Menschen, auch dem noch Ungeborenem, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugesichert.

Es ist deshalb nur folgerichtig, dass diesen Verfassungsprinzipien in den "Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 15. Dezember 2016 (Az. V.8-BS4402.41-6a.141202)" in Abschnitt 1.3.2 wie folgt Rechnung getragen wird:

"Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken. In Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein "Aktionstag für das Leben" unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden."

Explizit wird also in der Richtlinie der Schutz des ungeborenen Lebens herausgestellt und den Schulen die Aufgabe übertragen, den Willen zu diesem Schutz bei den Schülern zu stärken.

Leider scheint es bei der praktischen Umsetzung der "Aktionstage für das Leben" in den letzten Jahren an den weiterführenden Schulen aber gehapert zu haben.

Auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Veranstaltungen des "Aktionstages für das Leben" des Abgeordneten Jan Schiffers in der 18. Wahlperiode wurde von der Staatsregierung

stets ausweichend geantwortet, dass man keine Angaben über etwaige Veranstaltungen habe. Es ist zu vermuten, dass nur an einem Bruchteil der weiterführenden Schulen überhaupt solche Aktionstage stattgefunden haben, obwohl die Schulen diese jährlich veranstalten sollen.

Es ist höchste Zeit, dem Art. 125 BV gerecht zu werden und bewusst ein Signal für das ungeborene Leben zu setzen und in der Richtlinie einen "Aktionstag für das Leben" verbindlich festzuschreiben, da offenkundig auch die Schulleitungen in der Vergangenheit nicht in der Lage waren, solche Aktionstage durchzuführen.

19. Wahlperiode

18.04.2024 Drucksache 19/2280

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Ramona Storm, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn und Fraktion (AfD)

Drs. 19/**589** 

Aktionstag für das Leben an allen weiterführenden Schulen in Bayern verbindlich festlegen

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Ramona Storm
Mitberichterstatter: Peter Tomaschko

### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



19. Wahlperiode

05.03.2024

**Drucksache** 19/**590** 

## **Antrag**

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER).

Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

### Unterstützung von Heimschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die öffentlichen Heimschulen (Internatsgymnasien) und Kollegs in staatlicher Trägerschaft sowie die vom Zweckverband Bayerische Landschulheime (ZVBL) betriebenen kommunalen Heimschulen flächendeckend einen wichtigen sozial- und bildungspolitischen Beitrag dazu leisten, dass in Bayern kein Kind auf dem Weg zum Abitur bzw. zum Realschulabschluss wegen sozialer Herkunft, häuslicher Problemsituationen oder Belastungen im familiären Umfeld benachteiligt werden muss.

Dazu ist eine zeitgemäßen Ansprüchen entsprechende räumlich-bauliche Ausstattung der öffentlichen Heimschulen und eine verbesserte Personalausstattung für den Heimbereich der staatlichen Heimschulen erforderlich.

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereits jetzt die Finanzierung des laufenden Betriebs verbessert werden kann.

### Begründung:

Der Freistaat ist Träger von elf Internatsgymnasien und zwei Kollegs (je mit Internat), an denen er außer für den Personal- auch für den Schulaufwand verantwortlich ist. Der Freistaat ist außerdem Mitglied im kommunalen Zweckverband Bayerische Landschulheime (ZVBL), der Träger von kommunalen Heimschulen an vier Standorten ist (vier Gymnasien und eine Realschule, je mit Internat).

Diese 18 öffentlichen Heimschulen leisten flächendeckend einen wichtigen sozial- und bildungspolitischen Beitrag dazu, dass in Bayern kein Kind auf dem Weg zum Abitur bzw. zum Realschulabschluss wegen sozialer Herkunft, häuslicher Problemsituationen oder Belastungen im familiären Umfeld benachteiligt werden muss: Die öffentlichen Internate bieten ganztägig Unterkunft und Verpflegung, eine begabungsgerechte gymnasiale bzw. auf die Realschule bezogene Förderung und eine umfassende erzieherische Betreuung. Die öffentlichen Heimschulen unterliegen keiner religiösen, weltanschaulichen oder finanziellen Bindung wie Internatsangebote im Privatschulbereich.

Mit Blick auf den baulichen Zustand vieler öffentlicher Heimschulen und auf die Kosten des Heimbetriebs selbst (Sachausstattung, u. a. Energiekosten; Personalausstattung: Hausmeister, Erzieher, Sozialpädagogen, Küchen-/Reinigungskräfte) sind in den nächsten Jahren zusätzliche Anstrengungen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen baulichen und personellen Ausstattung erforderlich.



19. Wahlperiode

18.04.2024 Drucksache 19/2279

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Konrad Baur u.a. CSU Drs. 19/590

Unterstützung von Heimschulen

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Michael Koller
Mitberichterstatter: Markus Walbrunn

### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Dr. Ute Eiling-Hütig** Vorsitzende



19. Wahlperiode

13.03.2024

**Drucksache** 19/674

## **Antrag**

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Für ein NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Nürnberg als zentraler Standort für ein zukünftiges NSU-Dokumentationszentrum benannt wird.

### Begründung:

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Machbarkeitsstudie für das geplante Dokumentationszentrum zu den Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) vorgelegt. Die Studie sieht einen zentralen Standort und weitere dezentrale Orte des Erinnerns an die Mordopfer des NSU vor. Das Dokumentationszentrum soll die Mordserie des NSU und das Versagen des Staates bei der Aufklärung des NSU-Komplexes kritisch aufarbeiten. Gleichzeitig soll es für die Angehörigen ein würdiger Ort des Erinnerns und Gedenkens an die Mordopfer sein und gegenüber der Öffentlichkeit einen Bildungsauftrag erfüllen.

Die Entscheidung über einen zentralen Standort soll noch in diesem Jahr fallen. Bisher sind die Städte Berlin, Köln, München und Nürnberg als mögliche Standorte für ein Dokumentationszentrum im Gespräch.

Aus verschiedenen Gründen halten wir die Stadt Nürnberg als zentralen Standort für prädestiniert:

Die Stadt Nürnberg ist Tatort von drei Morden und einem Sprengstoffanschlag des NSU. In Nürnberg wurde der Blumenhändler Enver Şimşek im Jahr 2000 zum ersten Todesopfer des NSU. In Nürnberg ermordete der NSU im Jahr 2001 den Schneider Abdurrahim Özüdoğru und im Jahr 2005 den Imbissbesitzer Ismail Yaşar. In Nürnberg beging der NSU im Jahr 1999 seinen ersten Sprengstoffanschlag auf die Gäststätte Sonnenschein. Aus Nürnberg fanden sich einige bekannte Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten auf den Adressenlisten des NSU. Die starke und gut organisierte rechtsextreme Szene in Nürnberg hatte Kontakte zum unmittelbaren Unterstützerumfeld des NSU in Thüringen und in Sachsen. Nürnberg war der wichtigste Tatort und offenbar auch ein zentraler Ankerpunkt für die Terroristen des NSU.

Die Stadt Nürnberg bemüht sich seit Jahren in vorbildlicher Weise gemeinsam mit bürgerschaftlichen Initiativen um ein würdevolles Gedenken an die Opfer des NSU. Mit dem Dokumentationszentrum zum ehemaligen Reichsparteitagsgelände und mit dem Memorium zu den Nürnberger Prozessen verfügt die Stadt Nürnberg über langjährige Erfahrung in der Gestaltung zentraler Gedenkstätten. Gleichzeitig verfügt Nürnberg über eine vielfältige Landschaft an zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einrichtungen, die sich mit den Opfern des NSU solidarisieren, sich für die Aufklärung der möglichen Unterstützernetzwerke und für ein würdevolles Gedenken einsetzen.

19. Wahlperiode

18.04.2024 Drucksache 19/2277

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Cemal Bozoglu u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/674

Für ein NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Gabriele Triebel

Mitberichterstatter: Kristan Freiherr von Waldenfels

### II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.

Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am
 18. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



19. Wahlperiode

26.03.2024

**Drucksache** 19/810

## **Antrag**

der Abgeordneten Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm und Fraktion (AfD)

Verwendung von digitalen Endgeräten an bayerischen Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit Art. 56 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) so abgeändert wird, dass die Verwendung von digitalen Endgeräten außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Schüler nur zulässig ist, wenn die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet.

### Begründung:

Zahlreiche Bildungsexperten und Neuropsychologen forderten in letzter Zeit einen bewussteren und restriktiveren Umgang mit digitalen Endgeräten an den Schulen, um zum einen das Leistungsvermögen der Schüler zu erhöhen als auch die Gefahren durch Cybermobbing oder jugendgefährdende Inhalte einzudämmen. In Frankreich besteht seit 2018 ein Verbot von digitalen Endgeräten auf den Schulhöfen. Großbritannien, die Niederlande und Neuseeland wollen ebenfalls Verbote an den Schulen noch dieses Jahr gesetzlich durchsetzen.

Auch der Bayerische Philologenverband (bpv) sieht die Verwendung von privaten digitalen Endgeräten sehr kritisch. In einer kürzlich in einer Pressemitteilung veröffentlichten Umfrage des bpv sprach sich eine Mehrheit der befragten Lehrer für eine strengere Regelung der privaten Nutzung der digitalen Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aus.

Leider hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der vergangenen Legislaturperiode durch den damaligen Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo ein in Art. 56 BayEUG bereits bestehendes Verbot solcher Geräte durch eine wesentlich weniger strenge Formulierung ersetzen und in die Entscheidungsgewalt des Schulforums geben lassen. Angesichts der mannigfaltigen Probleme an bayerischen Schulen ist hier eine Verschärfung der Regelung unumgänglich.

19. Wahlperiode

18.04.2024 **Druc** 

**Drucksache** 19/2278

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm und Fraktion (AfD)
Drs. 19/810

Verwendung von digitalen Endgeräten an bayerischen Schulen

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Oskar Atzinger
Mitberichterstatter: Björn Jungbauer

### II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am
   18. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



19. Wahlperiode

03.04.2024

Drucksache 19/1452

## **Antrag**

der Abgeordneten Elena Roon, Franz Schmid, Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler und Fraktion (AfD)

Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Begleitpersonen schwerbehinderter Reisender ohne deren Beisein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die bayerischen Verkehrsverbünde eine eigene Regelung zu schaffen, die es Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen "B" ermöglicht, auch ohne Beisein der zu begleitenden Person unentgeltlich die öffentlichen Verkehrsmittel in Bayern zu nutzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich für die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit den Bundesbahnen auch ohne Beisein der zu begleitenden Person einzusetzen.

### Begründung:

Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis dürfen nur in Begleitung des schwerbehinderten Reisenden unentgeltlich öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Für die Rückfahrt bzw. Weiterfahrt ohne die zu begleitende schwerbehinderte Person benötigt die Begleitperson eine Fahrkarte. Wenn also eine Mutter ihr schwerbehindertes Kind mit Merkzeichen "B" zum Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln begleitet, muss sie sich für die Rückfahrt eine Fahrkarte kaufen.

Menschen, die sich um Menschen mit schweren Behinderungen kümmern, seien es Verwandte oder Bekannte, und diese unterstützen, um im öffentlichen Personenverkehr zurechtzukommen, sollte zumindest eine unentgeltliche Rückfahrt ermöglicht werden.

Daher fordern wir die Staatsregierung auf, in Bayern die Möglichkeit zu schaffen, dass Begleitpersonen von Menschen mit schweren Behinderungen mit Merkzeichen "B" eine unentgeltliche Rück- bzw. Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Bayern ermöglicht wird. Außerdem fordern wir, dass sich die Staatsregierung für selbiges auf Bundesebene einsetzt.

19. Wahlperiode

18.04.2024 Drucksache 19/2247

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Antrag der Abgeordneten Elena Roon, Franz Schmid, Roland Magerl u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/1452

Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Begleitpersonen schwerbehinderter Reisender ohne deren Beisein

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Elena Roon
Mitberichterstatterin: Martina Gießübel

### II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am
   18. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Doris Rauscher** 

Vorsitzende